

Antrag

Initiator*innen: Diözesanleitung

Titel: **Satzungsänderung: Stimmberechtigung und
Beschlussfähigkeit**

Antragstext

1 **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

2 Die Satzung wird in *2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft* wie folgt
3 geändert:

4 "2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft

5 a) Entsprechend der örtlichen Situation bestimmt die KjG-Pfarrgemeinschaft nach
6 demokratischen Regeln, Leitung, Aufgaben und Gesellungs- und Arbeitsformen. Den
7 Rahmen dafür bilden die Grundlagen und Ziele sowie diese Satzung.

8 b) Gibt es keine Dekanatsleitung, vertritt sich die KjG-Pfarrgemeinschaft im
9 Diözesanverband selbst."

10 Die Satzung wird in *2.2.1 Die Mitgliederversammlung* wie folgt geändert:

11 "2.2.1 Die Mitgliederversammlung

12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-
13 Pfarrgemeinschaft. Sie bestimmt die Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft im Rahmen
14 der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der
15 Dekanats- und Diözesankonferenz.

16 a) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

17 • Beratung und Beschlussfassung über

18 ◦ ... die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge

19 ◦ ... die Jahresplanung

20 ◦ ... gemeinsame Aktionen

21 ◦ ... die Finanzen der Pfarrgemeinschaft

22 ◦ ... die Satzung der Pfarrgemeinschaft

23 • Entgegennahme des Berichts

24 ◦ ... der Pfarrleitung

25 ◦ ... der Kassenprüfer*innen

26 ◦ ... der Leitungsrunde

27 ◦ ... der Sachausschüsse

28 ◦ ... der Arbeitskreise

29 • Entlastung der Pfarrleitung

30 • Beratung über die Arbeit des Verbandes

31 • Wahl

32 ◦ ... der Pfarrleitung

33 ◦ ... der Kassenprüfer*innen

34 ◦ ... der Delegierten zur Dekanatskonferenz

35 ◦ ... ggf. der Delegierten zur Diözesankonferenz der KJG

- 36
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung”

37 Die Satzung wird in 2.2.3 *Die Pfarrleitung* wie folgt geändert:

38 “2.2.3 Die Pfarrleitung

39 Die Pfarrleitung leitet und vertritt die KjG-Pfarrgemeinschaft und führt die
40 Geschäfte der KjG- Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der
41 Mitgliederversammlung, der Dekanatskonferenz und der Diözesankonferenz.

42 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 43
- Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten
- 44
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der
45 Leitungsrunde
- 46
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
47 der Leitungsrunde
- 48
- Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Leitungsrunde
- 49
- Übernahme der Aufgaben der Leitungsrunde falls diese nicht existiert
- 50
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den
51 Verband
- 52
- Verantwortung für die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- 53
- Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatsebene der KjG

- 54
- ggf. Vertretung auf der Diözesanebene
- 55
- Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- 56
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften, Gremien und
- 57
- Jugendverbänden
- 58
- Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit“

59 Die Satzung wird in *3.1 Das KjG Dekanat* wie folgt geändert:

60 “3.1 Das KjG-Dekanat

61 a) Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband
62 in KjG-Dekanate.

63 b) Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden das jeweilige KjG-Dekanat.

64 c) Es führt den Namen Katholische junge Gemeinde Dekanat N. N.

65 (d) Sollte es im Dekanat nur eine KjG-Pfarrgemeinschaft geben, vertritt diese
66 sich und das KjG-Dekanat im Diözesanverband.”)

67 Die Satzung wird in *4.2.1 Die Diözesankonferenz* wie folgt geändert:

68 “b) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz **sind:**

- 69
- **die geschlechtergerecht besetzten Delegationen, bestehend aus je 2**
- 70
- **Personen der Einheiten oder aus den geschlechtergerechten**
- 71
- **Dekanatsdelegationen mit den Stimmen der zugehörigen Einheiten. Eine**
- 72
- **Einheit ist eine KjG-Pfarrgemeinschaft oder ein KjG-Dekanat mit gewählter**
- 73
- **Dekanatsleitung.**

- 74
- **die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung**

75 (Der Diözesankonferenz gehören 82 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen
76 82 möglichen Stimmen entfallen:

- 77 • 74 auf die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden
78 Dekanatsdelegationen, bestehend aus Vertreter*innen der KJG-
79 Dekanatsleitungen und/oder den Delegierten der KJG-Dekanate

- 80 • 8 auf die gewählten Mitglieder der KJG-Diözesanleitung)

81 (c) Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:

82 Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen
83 werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung
84
85 der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli
86
87
88
89 des Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KJG- Pfarrgemeinschaften der
90
91
92

jeweiligen KJG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die

Delegation eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden.
Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung
steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen
Personen, sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer
geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.)

93 (d)c) Beratende Mitglieder sind:

- 94 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen oder **die**
95 **nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen**

- 96 • die Mitglieder der Federführungsversammlung, falls diese nicht
97 stimmberechtigt sind

- 98 • die Mitglieder von Arbeitskreisen und Supportgruppen, falls diese nicht
99 stimmberechtigt sind

- 100 • die Diözesanreferent*innen

- 101 • der*die Geschäftsführer*in

- 102 • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

- 103 • ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

104 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

105 ~~(e)^d~~ Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie
106 wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel
107 öffentlich.

108 ~~(f)^e~~ Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die
109 Federführungsversammlung oder mindestens 9 Einheiten aus 3 verschiedenen
110 Dekanaten dies beantragen.

111 ~~(g)^f~~ Den Ablauf der Diözesankonferenz regeln die „Geschäftsordnung der
112 Diözesankonferenz der KJG“ und die „Wahlordnung der Diözesankonferenz der
113 KJG“.

Begründung

Im Antrag sind die einzelnen Änderungen wie folgt nachzuvollziehen:

- Inhalte, die gestrichen sind, werden durch ein ^(Klammerung) gekennzeichnet.
- Inhalte, die neu eingefügt worden sind, sind mit **Unterstreichungen** gekennzeichnet.

Begründung

Wie bereits auf der Herbstdiözesankonferenz 2023 angekündigt haben wir uns in der Diözesanleitung zusammen mit der Federführungsversammlung Gedanken darüber gemacht wie Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit auf unserer DiKo aussehen können. Wir haben uns verschiedene Modelle für Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit angeschaut und uns schließlich für die vorliegenden entschieden.

Stimmberechtigung

Bei der Beurteilung der verschiedenen Modelle haben wir auf verschiedene Kriterien geschaut. Uns war es wichtig, möglichst vielen KJGler*innen die Möglichkeit zu geben, in unserem Diözesanverband mitzubestimmen. Dabei war uns wichtig, dass die Interessen von allen KJG-Mitgliedern vertreten werden. Darüber hinaus wollen wir keine funktionierenden Strukturen durch eine Änderung kaputt machen, aber gleichzeitig dort, wo es Schwierigkeiten oder Probleme gibt, diese beheben.

Deshalb haben wir uns dazu entschieden, dass sowohl KJG-Gemeinden als auch KJG-Dekanate stimmberechtigt auf unserer Diözesankonferenz sein sollen.

Durch die Definition der Einheiten (“Eine Einheit ist eine KjG-Pfarrgemeinschaft mit gewählter Pfarrleitung oder ein KjG-Dekanat mit gewählter Dekanatsleitung”) können aktive Dekanate, in denen KjG Arbeit auf Dekanatssebene stattfindet weiterhin ihre Interessen auf der Diözesankonferenz vertreten. Gleichzeitig liegen keine Stimmen mehr quasi unerreichbar (es gibt Möglichkeiten, wie Gemeinden in Dekanaten ohne gewählte Dekanatsleitung die Dekanatsstimmen wahrnehmen können. Diese Möglichkeiten sind aber hochschwellig und intransparent) in inaktiven Dekanaten. Hier spiegelt sich unser Grundsatz wider, dass keine funktionierenden Strukturen kaputt gemacht werden sollen.

Durch die direkte Beteiligung von Pfarrleitungen auf der Diözesankonferenz erhoffen wir uns mehr basisrelevante Themen auf unserer Konferenzen und die Möglichkeit direkter und schneller auf die Bedürfnisse unserer Gemeinden eingehen zu können. Damit wollen wir dem, was die Diözesankonferenz schon lange einfordert, gerecht werden.

Neben den direkten Stimmen für Gemeinden ändert sich auch die Stimmenverteilung, in dem wir jeder Einheit zwei Grundstimmen zuordnen und nicht durch etwaige Verteilungsverfahren (z.B. Hare-Niemeyer), die Mitgliederzahl der jeweiligen Einheit berücksichtigen. Das hat primär zwei Gründe: Mit ca. 83 Gemeinden und 6 Dekanaten mit gewählter Dekanatsleitung sind wir bei knapp 90 Einheiten. Um eine genügende Verteilung sicherzustellen, müssten wir die allgemeine Anzahl der Stimmen auf der Diözesankonferenz drastisch erhöhen, was wir nicht als sinnvoll erachten. Der zweite Grund ist, dass wir so sehr flexibel gegenüber Neugründungen (und auch Auflösungen) von KjG-Gemeinden und KjG-Dekanaten sind, da dies keine Auswirkung auf die Stimmen anderer Einheiten hat.

Weitere Gründe die unserer Meinung nach für dieses Modell sprechen, sind u.a., dass es nicht zu kompliziert ist. Wir wollten ein möglichst einfaches Modell, um Beteiligung möglichst niederschwellig zu halten und keine Pfarrleitung von komplizierten Satzungsparagraphen abgeschreckt sind. Durch die 2 Grundstimmen ist es auch sehr einfach, die Geschlechtergerechtigkeit auf unserer Konferenz sicherzustellen.

Beschlussfähigkeit

Uns ist es wichtig, dass unsere Satzung zukunftsfähig ist und wir uns in einigen Jahren nicht wieder mit dem Thema der Beschlussfähigkeit befassen müssen. Deshalb haben wir uns darauf geeinigt, nicht einfach das Quorum der anwesenden Dekanate herunterzusetzen.

In unserem Verbandsentwicklungsprozess hat sich eine Art “Leitsatz” entwickelt, der sich auch an anderen Punkten in unserer Satzung und in der Arbeit in unserem Diözesanverband wiederfindet. *Diejenigen, die da sind, sind die richtigen.* Dieser Gedanke spiegelt sich auch in unserem Vorschlag für die Beschlussfähigkeit wider. Wenn es Personen gibt, die Interesse haben, unseren Diözesanverband mitzugestalten, dann sollen sie auch die Möglichkeit dazu bekommen. Gleichzeitig wollen wir natürlich auch unsere basisdemokratische Grundeinstellung beibehalten, weshalb wir den Passus “*die nicht KjG-Diözesanleitung sind*” eingefügt haben. Damit stellen wir sicher, dass die Diözesanleitung (welche theoretisch aus 8 Personen bestehen könnte), auf jeden Fall überstimmbare ist.

Diese Änderung in der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit zieht einen Rattenschwanz an Paragraphen in unserer Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung mit sich. Eine genaue Aufschlüsselung, weshalb an dieser Stelle etwas geändert werden muss, findet ihr hier, bzw. unter den Anträgen zur Geschäfts- bzw. Wahlordnungsänderung.

2.1.2 Aufgaben der KjG-Pfarrgemeinschaft

Durch das neue Modell können sich Gemeinden selbst auf Diözesanebene vertreten. Ihnen steht es aber dennoch frei, diese Vertretung an das Dekanat zu delegieren.

2.2.1 Die Mitgliederversammlung

Sollte eine Pfarrleitung nur aus einer Person, bzw. nur aus Personen eines Geschlechts bestehen oder kann die Pfarrleitung ihre Stimme(n) auf der Diözesankonferenz nicht wahrnehmen, muss die Mitgliederversammlung die Delegation wählen.

2.2.3 Die Pfarrleitung

Dadurch, dass Pfarrleitungen stimmberechtigt auf der Diözesankonferenz sind (durch ihr Amt als Pfarrleitung), ist es eine Aufgabe der Pfarrleitung ihre KjG-Gemeinde auf Diözesanebene zu vertreten.

3.1 Das KjG Dekanat

Mit dem neuen Modell kann sich jede Gemeinde selbst auf Diözesanebene vertreten. Den Zusatz braucht es daher nicht mehr.

4.2.1 Die Diözesankonferenz

b) Hier wird die Stimmberechtigung geklärt.

c) Dadurch, dass es zwei Grundstimmen für jede Einheit gibt, entfällt der Absatz zur Verteilung von Stimmen

d) Einfügen von den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Pfarrleitungen zu den Beratenden Mitgliedern, analog zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Dekanatsleitungen

e) Anpassung der Beschriftung durch Streichung von c)

f) Anpassung an die Einberufung einer außerordentlichen Diözesankonferenz. Wir haben uns dazu entschlossen, weiterhin ein Drittel der Einheiten zu fordern, damit eine gewisse (aber gut erreichbare) Hürde gesetzt ist.

g) Anpassung der Beschriftung durch Streichung von c)

Antrag

Initiator*innen: Diözesanleitung

Titel: **Geschäftsordnungsänderung:
Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit**

Antragstext

1 **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

2 Die Geschäftsordnung wird in *3.6 Stellvertretung* wie folgt geändert:

3 “3.6 Stellvertretung

4 a) Die stimmberechtigten Mitglieder der (^{Dekanatsd})Delegationen können sich bei
5 der Diözesankonferenz vertreten lassen.

6 b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen **Pfarr-**
7 **oder**Dekanatsleitung.

8 c) Mitglieder dürfen nur durch andere Personen, unter Berücksichtigung der
9 Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit, vertreten werden.

10 d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.”

11 Die Geschäftsordnung wird in *3.11 Beschlussfähigkeit* wie folgt geändert:

12 “3.11 Beschlussfähigkeit

13 a) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
14 und **mindestens 9 stimmberechtigte Mitglieder aus verschiedenen Einheiten und aus**

15 **drei verschiedenen Dekanaten, die nicht KjG-Diözesanleitung sind, anwesend**
16 **sind.** (mindestens ein Drittel der KjG-Dekanate, in denen es mindestens eine KjG-
17 Pfarrgemeinschaft gibt, anwesend ist.)

18 b) Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die
19 Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich

20 festgestellt wird.

21 c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz wird die
22 Beschlussfähigkeit

23 überprüft.

24 d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer
25 der Schließung der Konferenz gefasst werden.

26 e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten
27 die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

28 f) Solange die Diözesankonferenz nicht geschlossen wurde, kann die
29 Beschlussfähigkeit der Konferenz

30 erneut festgestellt werden."

31 Die Geschäftsordnung wird in 3.22 *Außerordentliche Diözesankonferenz* wie folgt
32 geändert:

33 "3.22 Außerordentliche Diözesankonferenz

34 a) Eine außerordentliche Diözesankonferenz wird einberufen, wenn die
35 Federführungsversammlung oder mindestens 9 Einheiten aus 3 verschiedenen
36 Dekanaten (KjG-Dekanate) dies beantragen.

37 b) Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche
38 Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

39 c) Eine außerordentliche Diözesankonferenz kann frühestens sechs Wochen nach
40 ihrer Einberufung stattfinden.

41 d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Diözesankonferenz werden die
42 notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung verschickt

Begründung

Im Antrag sind die einzelnen Änderungen wie folgt nachzuvollziehen:

- Inhalte, die gestrichen sind, werden durch ein (^{Klammerung}) gekennzeichnet.
- Inhalte, die neu eingefügt worden sind, sind mit **Unterstreichungen** gekennzeichnet.

Begründung

Um einen reibungslosen Verlauf der Diözesankonferenz zu ermöglichen, gibt es die Geschäftsordnung. Diese regelt die Arbeitsweise auf unserer Konferenz. In ihr wird z.B. auch die Beschlussfähigkeit geregelt. Deshalb gibt es hier einige Anpassungen, damit sie weiterhin zu unserer Satzung passt. Eine ausgeführte inhaltliche Begründung findet ihr beim Satzungsänderungsantrag. Hier sollen noch mal die wichtigsten Argumente aufgeführt werden:

Wir wollen zukunftsfähig sein, ein reines Absenken der Anzahl der Dekanate, die anwesend sein müssen, damit wir beschlussfähig sind, lehnen wir deshalb ab.

Der Grundgedanke "diejenigen, die da sind, sind die richtigen" soll sich nicht nur auf die Arbeit von unseren Arbeitskreisen und Supportgruppen beziehen, sondern auf alle diözesanen Gremien und somit auch die Diözesankonferenz.

Als basisdemokratischer Verband ist es uns wichtig, dass die Macht von der Basis (also den Gemeinden und Dekanaten) ausgeht, weshalb wir sicherstellen wollen, dass die Diözesanleitung jederzeit überstimmt werden kann.

3.6 Stellvertretung

a) Anpassung der Bezeichnung von Dekanatsdelegationen zu Delegationen

b) Einfügen, dass bei einer Stellvertretung von Gemeindestimmen die Pfarrleitung zustimmen muss

3.11 Beschlussfähigkeit

Streichen des Quorum von einem Drittel der KJG-Dekanate und ersetzen durch mindestens 9

stimmberechtigte Personen, die nicht Diözesanleitung sind. Damit stellen wir sicher, dass wenn die Diözesankonferenz beschlussfähig ist, die Diözesanleitung auf jeden überstimmt werden kann. Gleichzeitig spiegelt sich hier der Gedanke wider, dass wenn Personen Lust und Interesse daran haben, unseren Verband mitzugestalten, sie das tun können.

3.22 Außerordentliche Diözesankonferenz

Anpassung an die Einberufung einer außerordentlichen Diözesankonferenz. Wir haben uns dazu entschlossen, weiterhin ein Drittel der Einheiten zu fordern, damit eine gewisse (aber gut erreichbare) Hürde gesetzt ist.

Antrag

Initiator*innen: Diözesanleitung

Titel: **Wahlordnungsänderung: Stimmberechtigung
und Beschlussfähigkeit**

Antragstext

1 **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

2 Die Wahlordnung wird in *3.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs* wie folgt geändert:

3
4 "3.2.1 Der Ablauf eines Wahlgangs

5 a) Die Wahlleitung stellt die zu wählenden Ämter vor und öffnet die
6 Vorschlagsliste. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der
7 Diözesankonferenz und zusätzlich sämtliche weiteren Mitglieder der **Pfarr- oder**
8 Dekanatsleitungen und der diözesanen Arbeitsformen (gemäß Satzung Abschnitt
9 4.3)"

Begründung

Auch in der Wahlordnung gibt es eine Änderung. Aktuell haben die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen Vorschlagsrecht bei Wahlen. Im Sinne des neuen Stimmberechtigung-Modells passen wir das so an, dass auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung Vorschlagsrecht haben

Antrag

Initiator*innen: Diözesanleitung

Titel: Jahresplanung 2025

Antragstext

1 **Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

2 Im Jahr 2025 veranstaltet die KjG Rottenburg-Stuttgart:

- 3 • Diözesankonferenz
- 4 • LeiTa
- 5 • KjG Grundlagenkurs „Kompetent Kurse leiten
- 6 • Kurspaket für Junge Erwachsene

Begründung

Erfolgt mündlich.

Anlage:

Geplante Termine zur Information (abhängig von Häuserbelegung)

KuPa Junge Erwachsene Teil 1: Freitag, 03.01- Sonntag, 06.01.2025

Federführungsversammlung: Freitag 24.01 – Sonntag, 26.01.2025

KjG-Diözesankonferenz Frühjahr: Freitag 28.03 – Sonntag, 30.03.2025

KuPa Junge Erwachsene Teil 2: Freitag, 11.04 – Sonntag, 13.04.2025

Großveranstaltung DV Freiburg: Mittwoch, 28.05 – Sonntag, 01.06.2025

KjG-Grundlagenkurs „kompetent Kurse leiten“ 2025: Montag, 09.06 – Sonntag, 14.06.2025

LeiTa: Freitag, 27.06 – Sonntag, 29.06.2025 oder Freitag, 04.07 – Sonntag, 06.07.2025

CSD: Samstag, 26.07.2025

Federführungsversammlung: Freitag 26.09 – Sonntag, 28.09.2025

KjG-Diözesankonferenz Herbst: Freitag, 14.11 – Sonntag, 16.11.2025

KjG-Grundlagenkurs „kompetent Kurse leiten“ 2026: Donnerstag, 01.01. – Dienstag, 06.01.2025